

Gemeinsame Amtliche Bekanntmachungen

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO)1

vom 17. März 2020

(in der Fassung vom 9. April 2020)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

(1) Bis zum Ablauf des 19. April 2020 sind

1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und den Schulen sowie Schulkindergärten in freier Trägerschaft,
2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
3. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und
4. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule

untersagt.

(2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für Schulen an nach § 28 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind. Die Untersagung gilt ferner nicht für Schulen der Altenpflege, Altenpflegehilfe, Krankenpflege, Krankenpflegehilfe, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege (Hebammen), Notfallsanitäter, Schulen zur Ausbildung von Medizinisch-technischen Assistenten und Pharmazeutisch-technischen Assistenten, soweit dort Schüler und Schülerinnen geprüft und unterrichtet werden, deren Abschluss oder deren Kenntnisprüfung im Rahmen des Anerkennungsverfahrens ausländischer Berufsabschlüsse bis spätestens 30. Mai 2020 erfolgen soll sowie für die Weiterbildung für Intensivkrankenpfleger. Das Kultusministerium kann Ausnahmen von Absatz 1 für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung sowie die entsprechenden Einrichtungen des frühkindlichen Bereichs zulassen, sofern dies aufgrund des besonderen Förder- und Betreuungsbedarfs erforderlich ist.

(3) Das Kultusministerium kann zur Durchführung schulischer Abschlussprüfungen Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 zulassen. Dasselbe gilt für

1. das Sozialministerium in Bezug auf Gesundheitsberufeschulen und Schulen für Sozialwesen sowie
2. das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im landwirtschaftlichen Bildungsbereich.

(4) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 ist der Betrieb für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, an Grundschulstufen von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten, und den Klassenstufen 5 und 6 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, sofern beide Erziehungsberechtigte oder die oder der Alleinerziehende in Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne von Absatz 6 tätig und nicht abkömmlich sind. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist; die Entscheidung über die Zulassung einer solchen Ausnahme trifft unter Anlegung strenger Maßstäbe die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat. Für diese Kinder wird eine Notbetreuung bereitgestellt, die sich auf den Zeitraum des Betriebs im Sinne des Absatz 1 erstreckt, den sie ersetzt, und darüber hinaus auch die Ferienzeiträume umfasst. Die Notbetreuung findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besuchte, durch deren Personal in möglichst kleinen Gruppen statt; Ausnahmen hiervon sind nur bei objektiver Unmöglichkeit zulässig. Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen bei einer Notbetreuung ist sicherzustellen, dass

1 nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Erlass der Vierten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 9. April 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>)

Wichtige Telefonnummern**Vorwahl: 0 62 26 (Meckesheim)**

Polizei-Notruf	110	Behördenrufnummer	115				
Polizeirevier Neckargemünd	062 23/9 25 40	Malteser Rhein-Neckar	062 22/9 22 50				
Polizei-posten Meckesheim	13 36	Kostenfreie Störungshotline des Gasversorgers (MVV)	0800/290 1000				
Polizei-posten Waibstadt	072 63/58 07	Süwag Energie AG, Bammental	062 23/963 300 im Störfall 0800/7962787				
Notruf (Feueralarm, Unfälle aller Art, Notarzt)	112						
DRK-Krankentransporte	0 62 26/1 92 22						
	Eschelbronn	Lobbach-Wa.	Lobbach-Lo.	Mauer	Meckesheim	Mönchzell	Spechbach
Bürgermeisteramt Fax	95 09-0 95 09-50	95 25-0 95 25-25	95 25-90 95 25-95	92 20-0 92 20-99	92 00-0 92 00-15	13 44	95 00-0 95 00-60
FEUERWEHR Gerätehaus Kommandant Handy	95 09-19 40916	40653	4333	7065 789533 01 71/5345545	99 21 460	6766	4 1291 0173/1814752
Wassermeister nach Dienstschluss	0172/6234741 06226/40057	0170/9041749		06223/92556-0	9200-82 0172/6238644		9500-12
Schule	42456	40184	-	991768	9200-70	9200-90	40035
Bauhof	06226/ 429587	9525-31 0172/6231512		7398 0174/9794082	9200-80 9200-81		0173-5103729 0152-55283806
Forst	0162/2646673	0162 2420417		0162/2646693	0162/2646674		0176/10408915
Halle	Kultur- und Sportzentrum 41245	Wimmersbachhalle 971210	Maienbachhalle 40666	Turnhalle/ Hallenbad 3177	Auwiesen-halle 2675	Lobbachhalle 1055	Turn- und Festhalle 970018
Verbandsbaubüro des GVV Elsenzthal (u. a. für Schnurgerüstabnahmen)	9200-50		Bereitschaft der Apotheken:				
Kläranlage Meckesheimer Cent	991188		Freitag, 17.4. Hackenberg-Apotheke, Hauptstraße 108/2 Waldwimmersbach, Tel. 06226/4391				
Kläranlage Im Hollmuth	06223/972125		Samstag, 18.4. Kloster-Apotheke, Neckarsteinacher Str. 18 Schönau, Tel. 06228/412				
AVR Kommunal GmbH Abfalltelefon	07261/931-0		Sonntag, 19.4. Apotheke in den Brunnenwiesen, In den Brunnenwiesen, Bammental Tel. 06223/49431				
Ruftaxi-Verkehr Meckesheim/Lobbach	06226/8862		Montag, 20.4. Markt-Apotheke, Marktplatz 10 Neckargemünd, Tel. 06223/3919				
Taxi Elsenzthal	2099		Dienstag, 21.4. Stadt-Apotheke, Hauptstraße 12 Schönau, 06228/8241				
Sozialstation Elsenzthal			Mittwoch, 22.4. Brücken-Apotheke, Bahnhofstr. 34 Neckargemünd, Tel. 06223/2604 Schloss-Apotheke, Industriestraße 7 Eschelbronn, Tel. 06226/95130				
Ambulanter Hospizdienst Elsenzthal e.V.	06226/429002		Donnerstag, 23.4. Christoph-Apotheke, Hauptstraße 47 Bammental, Tel. 062 23/951 70				
Bärbel Reuter (Lobbach)	01525 - 2845875		Der Bereitschaftsdienst beginnt um 8.30 Uhr des angegebenen Tages und endet um 8.30 Uhr des darauffolgenden Tages.				
Andrea Haasemann	116117						
Ärztliche Bereitschaftsdienste	5115						
Pilzberatung, Peter Reiter							
Bereitschaft der Zahnärzte							
Samstags, sonn- und feiertags in der Zeit von 10.00–12.00 Uhr. Der diensthabende Zahnarzt ist über 0621-38000821 zu erfragen. In der übrigen Zeit ist der diensthabende Zahnarzt nur in dringenden Fällen telefonisch erreichbar.							
Bereitschaft der Tierärzte falls der Haustierarzt nicht erreichbar ist							
Am Freitag, 18. April							
Dr. Schäfer, Telefon 06226/1569							

Der Apotheken-Notdienstfinder 22 833*
von jedem Handy ohne Vorwahl - max. 69 ct/Min/SMS

Der Apotheken-Notdienstfinder 0800 00 22 833 Kostenlos aus dem Festnetz
www.aponet.de

Ehrentafel des Alters - Wir gratulieren

Eschelbronn		Mauer	
20.4. Frau Ludmilla Hermann	85 J.	19.4. Herr Alfred Babst	85 J.
22.4. Herr Joachim Emmerling	70 J.	21.4. Frau Marliese Niemann	85 J.
22.4. Herr Wolfgang Edinger	70 J.		
Lobbach		Meckesheim	
Ortsteil Lobenfeld		keine	
21.4. Frau Gerlinde Ronellenfitsch	85. J.	Mönchzell:	
		keine	
Ortsteil Waldwimmersbach		Spechbach	
18.4. Frau Karin Rudolf	75. J.	keine	

1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen und
2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

(5) Ausgeschlossen von der Notbetreuung gemäß Absatz 4 sind Kinder,

1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

(6) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 4 sind insbesondere

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
- 2a. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,
3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber unabkömmlich gestellt werden,
4. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- /Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,
5. Rundfunk und Presse,
6. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
7. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
8. das Bestattungswesen.

(7) Das Kultusministerium kann über die in Absatz 6 genannten Bereiche hinaus weitere Bereiche der kritischen Infrastruktur lageangepasst festlegen.

(8) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die nach den Absätzen 1 bis 7 keine Ausnahme vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

(9) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie deren Bedingungen festzulegen und die Ausgestaltung der Notbetreuung nach den Absätzen 4 und 5 anzupassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 2

Hochschulen

(1) Der Studienbetrieb an den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW und den Akademien des Landes wird bis zum 19. April 2020 ausgesetzt; bereits begonnener Studienbetrieb wird bis zu diesem Zeitpunkt unterbrochen. Online-Angebote sind weiterhin möglich. Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule in eigener Verantwortung. Die Hochschulen sorgen dafür, dass die Studentinnen und Studenten alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist. Mensen und Cafeterien bleiben bis zum 19. April 2020 geschlossen. Die Landesbibliotheken bleiben bis 19. April 2020 für den Publikumsverkehr geschlossen. Online-Dienste können für die wissenschaftliche Nutzung geöffnet bleiben.

(2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie Ausnahmen in begründeten Einzelfällen zuzulassen. Zur Durchführung von Abschlussprüfungen können ferner Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 zugelassen werden

1. vom Innenministerium in Bezug auf die Hochschule der Polizei Baden-Württemberg und
2. vom Justizministerium in Bezug auf die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen.

Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 3

Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum, von Veranstaltungen und sonstigen Ansammlungen

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

(2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften verboten. Ausgenommen sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen

1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder oder
2. in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben

sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner. Die Untersagung nach Satz 1 gilt namentlich für Zusammenkünfte in Vereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich.

(3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte, wenn sie

1. der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- oder -vorsorge oder
2. dem Betrieb von Einrichtungen, soweit er nicht nach dieser Verordnung untersagt ist,

zu dienen bestimmt sind. Satz 1 Nummer 1 gilt insbesondere für Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte der Gerichte, Staatsanwaltschaften, der Notarinnen und Notare des Landes. Er gilt außerdem für Veranstaltungen, die der medizinischen Versorgung dienen wie beispielsweise Veranstaltungen zur Gewinnung von Blutspenden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen im Sinne von § 4 Absatz 5 getroffen werden.

(4) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind grundsätzlich untersagt. Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter Auflagen zum Infektionsschutz abweichende Regelungen von den Absätzen 1 und 2 für Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sowie für alle Bestattungen, Totengebeite, Leichenwaschungen sowie Aufbahrungen festzulegen.

(5) Die zuständigen Prüfungsbehörden können unbeschadet der Regelungen in §§ 1 und 2 zur Durchführung berufsqualifizierender Staatsprüfungen, einschließlich der Kenntnisprüfungen, Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.

(5a) Das für den Gegenstand der Ausbildung jeweils fachlich zuständige Ministerium kann unbeschadet der Regelungen in §§ 1 und 2 zur Behebung einer Personalknappheit unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen für die Durchführung von Veranstaltungen zur Ausbildung oder Qualifikation für Berufe in der kritischen Infrastruktur nach § 1 Absatz 6 Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.

(6) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1 Absatz 6 dienen oder
2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

§ 3a

Verordnungsermächtigung für Maßnahmen für Ein- und Rückreisende

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 1 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unbeschadet der §§ 5 und 6 Maßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
2. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,
3. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und
4. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben,

sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu gemäß § 28 Absatz 1 IfSG vorzuschreiben; dabei können auch Bußgeldbewehrungen für den Fall von Zuwiderhandlungen vorgesehen werden.

§ 4

Schließung von Einrichtungen

(1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 19. April 2020 untersagt:

1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen,
3. Kinos,
4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,
- 5a. Sportboothäfen, soweit nicht die Benutzung zur unaufschiebbaren Sicherung der Boote vor Verlust oder Beschädigung, zum Ein- und Auswassern, zur Aufrechterhaltung der beruflichen Bootsnutzung (z.B. Berufsfischerei) oder zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten auf dem Gelände (z.B. Bootsarbeiten durch Gewerbetreibende) erforderlich ist,
6. Jugendhäuser,
7. öffentliche Bibliotheken,
8. Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen,
9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen; untersagt ist auch jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
10. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,
11. Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
12. alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht zu den in Absatz 3 genannten Einrichtungen gehören, insbesondere Outlet-Center,
13. öffentliche Spiel- und Bolzplätze,
14. Frisöre, Tattoo-/Piercing-Studios, Massagestudios, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Studios für kosmetische Fußpflege sowie Sonnenstudios,
15. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen und
16. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Betrieb weiterer Einrichtungen zu untersagen, von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen oder den Betrieb von Einrichtungen nach Absatz 1 im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Ministerium ausnahmsweise unter Auflagen zu gestatten.

(3) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:

1. der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke einschließlich Bäckereien, Metzgereien, mit Ausnahme von reinen Wein- und Spirituosenhandlungen,
2. Wochenmärkte und Hofläden einschließlich mobiler Verkaufsstellen für landwirtschaftliche Produkte,
3. Abhol- und Lieferdienste einschließlich solche des Online-Handels,
4. Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten,

- 4a. Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei § 1 Absatz 4 Satz 5 entsprechende Anwendung findet,
5. Ausgabestellen der Tafeln,
6. Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Hörgeräteakustiker, Optiker und Praxen für die medizinische Fußpflege,
- 6a. Einzelhändler für Gase, insbesondere für medizinische Gase,
7. Tankstellen,
8. Banken und Sparkassen sowie Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen,
9. Reinigungen und Waschsalons,
- 9a. Einrichtungen des Polizeivollzugsdienstes, die zu Übungs- und Ausbildungszwecken sowie zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs erforderlich sind,
10. der Zeitschriften- und Zeitungsverkauf,
11. Raiffeisenmärkte und Landhandel,
12. Verkaufsstätten für Bau-, Gartenbau- und Tierbedarf und
13. der Großhandel.

Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht nach Satz 1 gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt; die-se Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. Wenn bei einer Stelle der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, darf der erlaubte Teil allein weiter verkauft werden, wenn eine räumliche Abtrennung möglich ist. Die Öffnung ist mit Ausnahme von Karfreitag (10. April 2020) und Ostersonntag (12. April 2020) an allen Sonn- und Feiertagen beschränkt auf den Zeitraum von 12 bis 18 Uhr zulässig, sofern eine Öffnung der jeweiligen Einrichtungen an Sonn- und Feiertagen nicht ohnehin schon nach sonstigen Vorschriften zulässig ist. Die Öffnung von Einkaufszentren und Kaufhäusern ist nur für die in Satz 1 genannten Ausnahmen erlaubt. Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, dazu Auflagen festzulegen.

(3a) Poststellen und Paketdienste dürfen abweichend von Absätzen 1 bis 3 ihren Betrieb aufrechterhalten. Wird die Poststelle oder der Paketdienst zusammen mit einer nach Absatz 1 untersagten Einrichtung betrieben, darf diese, mit Ausnahme von für den Brief- und Paketversand erforderlichen Nebenleistungen, nicht betrieben werden, wenn die mit dem Betrieb der Poststelle oder dem Paketdienst erwirtschafteten Umsätze einschließlich Nebenleistungen im Vergleich zu denen, die durch den Verkauf des Sortiments der untersagten Einrichtung erwirtschaftet werden, eine untergeordnete Rolle spielen; keinesfalls dürfen zusätzlich zu Poststellen oder Paketdiensten Einrichtungen gemäß Absatz 1 Nummern 9 und 14 betrieben werden.

(4) Dienstleister, Handwerker und Werkstätten können in vollem Umfang ihrer Tätigkeit nachgehen, soweit sie nicht in Absatz 1 genannt sind.

(5) Sofern eine Tätigkeit oder der Betrieb einer Einrichtung nach den Absätzen 3 bis 4 zulässig ist, haben die Betriebe und Einrichtungen mit Kundenverkehr in geschlossenen Räumen darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten der Zutritt gesteuert und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind. Von den Vorgaben des Mindestabstands sind solche Tätigkeiten ausgenommen, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, insbesondere solche im Zusammenhang mit der Erbringung von Heil- und Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln, der Erbringung ärztlicher, zahnärztlicher, psychotherapeutischer, pflegerischer und sonstiger Tätigkeiten der Gesundheitsversorgung und Pflege im Sinne des Fünften und des Elften Buchs Sozialgesetzbuchs sowie der Erbringung von Assistenzleistungen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuchs einschließlich der Ermöglichung von Blutspenden.

§ 5

Erstaufnahmeeinrichtungen

(1) Personen, die in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung gemäß § 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) aufgenommen werden, dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen nach Beginn ihrer Unterbringung gemäß § 6 Absatz 1 FlüAG den ihnen jeweils zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich nicht verlassen. Das zuständige Regierungspräsidium kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungs- und Versorgungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von der Verpflichtung des Satz 1 anordnen.

(2) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitergehende Regelungen zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahmeeinrichtungen zu erlassen.

§ 6

Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

(1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG sowie teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Über den Zugang zu

1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie
3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern,

jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.

(2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können. Ausgenommen von dem Betretungsverbot nach Satz 1 sind Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, wenn mit Blick auf die körperliche Konstitution der Bewohner nicht von einem erhöhten Infektionsrisiko ausgegangen werden muss. Die Einrichtungen entscheiden, ob eine Ausnahme nach Satz 3 vorliegt, und weisen darauf in der Information nach Absatz 9 hin.

(3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen oder familiären Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.

(4) Den in § 7 genannten Personen ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Ausnahmen von Satz 2 dürfen nur in Notfällen gemacht werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.

(6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes und unter Auflagen zugelassen werden. In Fällen nach Absatz 4 sind zwingend geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(7) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Zu den nach Satz 1 eingestellten Angeboten zählen insbesondere:

1. Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) wie
 - a) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, z.B. demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und
 - b) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen;
2. Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO, soweit sie als Gruppenveranstaltung angelegt sind, und
3. Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO.

(8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-Cov-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.

(9) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4, ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

§ 6a

Einschränkung zahnärztlicher Behandlungen

(1) Bei der zahnärztlichen Versorgung von Patientinnen und Patienten in den Fachgebieten

1. Oralchirurgie,
2. Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und
3. Kieferorthopädie

dürfen nur akute Erkrankungen oder Schmerzzustände (Notfälle) behandelt werden. Andere als Notfallbehandlungen nach Satz 1 sind auf einen Zeitpunkt nach dem Außerkrafttreten dieser Verordnung zu verschieben.

(2) Insbesondere zahnärztliche und kieferorthopädische Behandlungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 von mit SARS-CoV-2 infizierten Patientinnen und Patienten beziehungsweise von in Quarantäne befindlichen Personen sollen in Notfällen grundsätzlich in Krankenhäusern mit Zahnmedizinbezug (Universitäts-Zahnkliniken, Kliniken mit einer Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie-Abteilung oder Zahnkliniken) erbracht werden. Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 können auch in Corona-Schwerpunkt-Zahnarztpraxen anstelle von Einrichtungen nach Satz 1 erbracht werden. Die Standorte der Einrichtungen nach den Sätzen 1 und 2 werden über die Kassenzahnärztliche Vereinigung Baden-Württemberg und die Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg bekanntgegeben; die Bekanntgabe ist zu aktualisieren.

§ 7

Betretungsverbote

In den in § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

§ 8

Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 sich im öffentlichen Raum aufhält,
2. entgegen § 3 Absatz 2 an einer Veranstaltung oder sonstigen Ansammlung von jeweils mehr als fünf Personen teilnimmt,
3. entgegen § 3 Absatz 6 Auflagen zum Schutz vor Infektionen nicht einhält,
4. (aufgehoben)
5. (aufgehoben)
6. entgegen § 4 Absatz 1 eine Einrichtung betreibt,
7. eine aufgrund von § 4 Absatz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung des Sozialministeriums untersagte Einrichtung betreibt oder eine Auflage für den Betrieb einer Einrichtung nicht einhält,
8. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 oder 3 Sortimentsteile verkauft,
9. entgegen § 4 Absatz 3a Satz 2 eine Einrichtung betreibt,
10. entgegen § 4 Absatz 5 nicht darauf hinwirkt, dass zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
11. entgegen § 6 Absätze 1, 2 und 4 eine der dort genannten Einrichtungen betritt,
12. entgegen § 6 Absatz 7 Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege anbietet,
- 12a. entgegen § 6a Absatz 1 eine zahnmedizinische Behandlung durchführt,
13. entgegen § 7 eine der genannten Einrichtungen betritt oder
14. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 einen ihm zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich verlässt oder gegen eine Regelung zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahme nach § 5 Absatz 2 verstößt.

§ 10

Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Co-rona-Verordnung vom 16. März 2020 außer Kraft.

(2) Bis zum Inkrafttreten der Verordnung des Sozialministeriums auf der Grundlage von § 3a gilt § 3a in der Fassung der Zweiten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 22. März 2020 (GBl. S. 135) fort.

§ 11

Außerkräfttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft. Sofern in dieser Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Maßnahmen bis zum Außerkräfttreten der Verordnung.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Außerkräfttretens zu ändern.

Stuttgart, den 17. März 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann

Strobl	Sitzmann
Dr. Eisenmann	Bauer
Untersteller	Dr. Hoffmeister-Kraut
Lucha	Hauk
Wolf	Hermann
Erlcr	



Energieberatung ein Service Ihrer GVV- Gemeinden Energiespartipp

Was Sie als Hauseigentümer bei energiesparender Modernisierung oder als Mieter beim Energiesparen tun können, erfahren Sie bei einer kompetenten und kostenfreien Initialberatung von der KLiBA. Sie ist eine erste Orientierungshilfe und hilft Ihnen bei der Umsetzung Ihrer Energiesparziele auch mit Hilfe verschiedener staatlicher Fördermöglichkeiten zu folgenden Themen:

- energetische Altbaumodernisierung
- Neubau oder Sanierung zum Energieeffizienzhaus
- Planung eines Passivhauses
- Heizungserneuerung, Erfüllung EWärmeG
- Einsatz von erneuerbaren Energien
- Stromsparmaßnahmen
- Förderung und Zuschuss durch KfW, BAFA, Land und Kommune

Die effektivste Strompreisbremse setzt beim Stromsparen an! **Bei der KLiBA können Sie kostenlos Strommessgeräte ausleihen.** Das Messgerät kann die heimlichen „Stromfresser“ entlarven. Es zeigt – zwischen Steckdose und dem zu untersuchenden Gerät gesteckt – den Stromverbrauch eines Elektrogerätes an. Damit lässt sich auch der Stromverbrauch durch Leerläufe beziehungsweise den Stand-by-Modus erkennen und verringern.

Weitere Informationen über Energienutzung, Wärmeschutz oder Fördermöglichkeiten gibt es bei den KLiBA-Energieberatern: Näheres finden Sie unter den amtlichen Nachrichten Ihrer Gemeinde.

Nutzen Sie die kostenfreie Serviceleistung Ihrer Kommune!

Ämter & Behörden



Wirtschaftsministerium passt Verordnung für Soforthilfe an

Soforthilfen des Bundes in Förderprogramm aufgenommen – neben den Kammern unterstützt jetzt auch die Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlichen Raum beim Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz bei der Antragstellung auf Soforthilfe.

Die Förderbedingungen für die Soforthilfe Corona werden angepasst durch die Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums

für die Soforthilfen des Bundes und des Landes für die Gewährung von Überbrückungshilfen als Billigkeitsleistungen für von der Coronakrise in ihrer Existenz bedrohte Soloselbstständige, kleine Unternehmen und Angehörige der Freien Berufe vom 8. April 2020. Neben den Kammern, die bereits seit 25. März 2020 die Soforthilfeanträge vorprüfen und für die Beratung zur Verfügung stehen, wird nun auch die Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlichen Raum beim Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz diese Aufgabe für die neu hinzukommenden Antragsteller aus der **Land-, Forst- und Fischwirtschaft** übernehmen.



Gesundheitsamt gibt Empfehlungen zu Hygienemaßnahmen in der ambulanten Pflege

Eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ist besonders für ältere, chronisch kranke Menschen und Menschen mit Risikofaktoren gefährlich und kann zu schwerverlaufenden Atemwegsinfektionen führen. Deshalb sind diese Risikogruppen besonders vor einer Infektion zu schützen. Hierzu können und müssen auch die Pflegekräfte der ambulanten Dienste in Heidelberg und im Landkreis in der derzeitigen schwierigen Situation ihren Beitrag leisten, teilt das Gesundheitsamt im Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, das auch für die Stadt Heidelberg zuständig ist, mit.

„Wir wissen um die Qualität der hiesigen ambulanten Pflegedienste, aber auch um deren Dilemma: Die Pflegerinnen und Pfleger wollen für ihre Patienten und Kunden da sein, ihnen zuhören, sie versorgen und trösten – dürfen dabei aber gleichzeitig nicht die eigene Gesundheit oder die der Seniorinnen und Senioren gefährden“, erläutert Dr. Schwertz, der das Gesundheitsamt leitet. Es sei außerordentlich wichtig, die ambulante Versorgung aufrecht zu erhalten und den Erkrankten schnelle Hilfe zukommen zu lassen. In einem Schreiben an die ambulanten Pflegedienste hat sein Amt daher Empfehlungen zu Hygienemaßnahmen in der ambulanten Pflege zusammengestellt, um die dort tätigen Mitarbeitenden bei der Umsetzung von Schutzmaßnahmen zu unterstützen.

So wird neben allgemeinen Informationen zum Erreger (SARS-CoV-2) und der Erkrankung (Covid-19) auf Basismaßnahmen zum Schutz vor einer Infektion hingewiesen – etwa die möglichst tägliche Aktualisierung des Informationsstandes durch RKI-Empfehlungen oder mög-

lichst wenige Wechsel bei der Personalzuordnung. „Die Umsetzung der präventiven Schutzmaßnahmen, insbesondere der Schutz vor Tröpfcheninfektion ist besonders wichtig“, erklärt Dr. Britta Knorr, Ärztin im öffentlichen Gesundheitsdienst. In dem Brief, den alle ambulanten Pflegedienste in Heidelberg und im Rhein-Neckar-Kreis erhalten haben, wird außerdem auf die Vorgehensweise bei Verdachtsfällen aufmerksam gemacht: Sobald Symptome auftreten, muss der behandelnde Arzt bzw. die Ärztin verständigt werden. Diese/r sollte dann unverzüglich einen Abstrich veranlassen. „Ganz wichtig: Die Pflegekräfte vor Ort müssen sofort bei den ersten Krankheitszeichen Schutzmaßnahmen bei der Betreuung oder der Pflege einleiten und dürfen nicht warten, bis das Testergebnis vorliegt“, informiert Dr. Knorr. Auch pflegende Angehörige sollten die oben genannten Schutzmaßnahmen beachten und im Verdachtsfall den behandelnden Arzt informieren.

Das Gesundheitsamt, so Leiter Dr. Schwertz zusammenfassend, wolle in dieser dynamischen Lage ein starker Partner für die ambulanten Pflegedienste sein. Gemeinsam gelte es, zum Eigenschutz der Pflegekräfte und vor allem dem Schutz der Patienten sowie Kunden alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, die dazu beitragen, eine Übertragung des Virus zu vermeiden.

Veterinäramt des Rhein-Neckar-Kreises informiert:

Coronavirus und Haustiere

Derzeit erreichen das Veterinäramt und Verbraucherschutz des Rhein-Neckar-Kreises zahlreiche Anfragen zum Umgang mit Haustieren im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie.

Das Veterinäramt weist darauf hin, dass das Coronavirus – COVID-19 – eine Krankheit ist, die von Mensch zu Mensch übertragen wird. Der Hauptübertragungsweg ist dabei die Tröpfcheninfektion. „Bisher gibt es keinen Beweis dafür, dass ein Tier das Virus auf den Menschen oder auf andere Tiere übertragen kann. Tiere sind also nach derzeitigem Wissensstand keine Infektionsquelle für Menschen“, informiert Amtsleiter Dr. Lutz Michael. Allerdings wurde das Virus in seltenen Fällen auch beim Tier gefunden. Aber das spiele offensichtlich keine Rolle bei der Ausbreitung der Epidemie.

Für Haustiere wie Hund und Katze werden deshalb derzeit keine weiteren Maßnahmen wie z. B. eine Quarantäne empfohlen. Das Coronavirus COVID-19 ist bei Tieren weder melde- noch anzeigepflichtig. Als Virusausscheider kommen sie nicht infrage. Daher ist es momentan nicht angezeigt, Laboruntersuchungen bei Heimtieren auf das Virus durchzuführen. Natürlich gelten besonders für Tierhalter die Prinzipien einer gründlichen Hygiene. Gerade wenn man mit Tieren in Kontakt gekommen ist, sollte das gründliche Händewaschen mit Wasser und Seife selbstverständlich sein.

Auch die aktuellen Maßnahmen der Landesregierung, die die Ausbreitung des Coronavirus eindämmen sollen, führen bei Tierhaltern zu Nachfragen beim Veterinäramt. Wie Dr. Michael betont, muss trotz aller Beschränkungen der Bewegungsfreiheit die notwendige Versorgung und Bewegung von Haus- und Nutztieren selbst mit minimalem Personal sichergestellt werden. Hundehalter dürfen „Gassi gehen“, solange nicht eine Quarantäne angeordnet wurde. Dann müssen andere Personen beauftragt werden, die sich um die Tiere kümmern. Hundebesitzern empfiehlt das Veterinäramt, das Tier während der Dauer der Quarantäne einer Hundepension oder einem Hundesitter anzuvertrauen.

Weitere Informationen können auf der Infoseite des Rhein-Neckar-Kreises <https://www.rhein-neckar-kreis.de/coronavirus> abgerufen werden.

Straßenbauamt:

Behinderungen durch Baustelle auf der K 4101 am Ortsausgang Mückenloch möglich

Auf der Kreisstraße (K) 4101 am Ortsausgang Mückenloch Richtung Waldwimmersbach muss ab Mittwoch, 15. April 2020, kurzfristig eine Baustelle eingerichtet werden, teilt das Straßenbauamt im Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis aktuell mit. „Grund für diese Maßnahme sind Nachbesserungsarbeiten an einer Rohrleitung, welche von der Straßenmeisterei Neckarbischofsheim festgestellt wurde und unverzüglich behoben werden muss“, erklärt Matthias Knörzer, Betriebsdienstleiter der Straßenmeistereien im Landkreis.

Der Verkehr wird einspurig an der Baustelle vorbeigeleitet. Die Arbeiten werden am Mittwoch, 15. April 2020, nach dem Berufsverkehr gegen 8.30 Uhr begonnen. Je nach Schadensbild kann die Maßnahme bis zum 21. April 2020 dauern.

Sonstiges



Metropolregion ruft zur Unterstützung des regionalen Handels auf

- Webseite bündelt regionale Hilfs- und Serviceangebote
- Anbieter können sich mit ihrem Angebot in der regionalen

- Landkarte verorten unter www.gemeinsam-rhein-neckar.de
- Motto: „Regional kaufen, heißt regional helfen“

Die Corona-Pandemie und ihre Auswirkungen haben die Welt weiter fest im Griff. Einerseits sind auch in der Metropolregion Rhein-Neckar zunehmend Existenzen bedroht, andererseits gibt es eine große Hilfsbereitschaft. Das vielfältige Engagement spiegelt sich in zahlreichen Serviceangeboten im Schnittpunkt von Baden, Hessen und Pfalz, die die Seite www.gemeinsam-rhein-neckar.de bündelt. Die Metropolregion Rhein-Neckar ruft dazu auf, insbesondere den regionalen Handel zu unterstützen.

Die Metropolregion Rhein-Neckar mit ihren drei institutionellen Säulen (Verband Region Rhein-Neckar, Verein Zukunft Metropolregion Rhein-Neckar und Metropolregion Rhein-Neckar GmbH) hat viele Angebote bereits Mitte März mit Hilfe ihrer Netzwerke und tatkräftiger Akteure aus der ganzen Region auf www.gemeinsam-rhein-neckar.de veröffentlicht. Tabellen sowie eine regionale Karte bieten einen Überblick über den entstandenen digitalen Aktivitätenraum Rhein-Neckar in den Bereichen Bürgerschaftliches Engagement, Dienstleistungen, Kulturangebote sowie Informationen für Unternehmen.

„Es ist großartig zu sehen, mit wie viel Engagement und Kreativität die Menschen in Rhein-Neckar versuchen das Beste aus der belastenden Situation zu machen. Wir als Regionalentwicklungsgesellschaft möchten unseren Beitrag leisten, indem wir Angebote bündeln und sichtbar machen, wie und wo überall die Ärmel hochgekrempt werden“, sagt Dr. Christine Brockmann, Geschäftsführerin der Metropolregion Rhein-Neckar GmbH.

Gemäß dem Motto „Regional kaufen, heißt regional helfen“ wurden die zahlreichen Einträge jetzt um eine neue Kategorie erweitert: Linklisten und Online-Services von Einzelhandel und Gastronomie aus der Region ergänzen ab sofort das Angebot. Die Webseite bietet sowohl eine Plattform für den Blumen- oder Modeladen um die Ecke, als auch den Elektro-Einzelhändler aus dem Nachbarort sowie das Lieblingsrestaurant

oder das Möbelhaus im Landkreis. Außerdem finden sich im Sammelangebot zahlreiche lokale Übersichten aus der gesamten Region. Neueinträge sind jederzeit per Online-Formular direkt auf der Webseite www.gemeinsam-rhein-neckar.de möglich – für alle fünf Kategorien:

- **Einzelhandel und Gastronomie:** Liefer- und Abholservices sowie Onlineshops aus der gesamten Metropolregion Rhein-Neckar
- **Kulturveranstaltungen:** Künstler, Veranstaltungshäuser und Museen bieten kreative alternative Angebote im Netz. Eine Zusammenstellung mit Live-Streams und On-Demand-Inhalten
- **Dienstleistungen:** Unternehmen wie zum Beispiel Caterer, die ihre frei gewordenen Kapazitäten Privatpersonen mit eingeschränkter Mobilität zur Verfügung stellen
- **Bürgerschaftliches Engagement:** Nachbarschafts- und Einkaufshilfe durch Vereine und Unternehmen
- **Informationen für Unternehmen:** Ein Überblick regionaler und bundesweiter Maßnahmen und Pakete

Eine optimale geografische Darstellung bietet die Integration der Einträge in Kartenform. Sie werden auf der Online-Plattform www.metropolatlas-rhein-neckar.de, dem Themen- und Recherchetool der Metropolregion Rhein-Neckar GmbH, geokodiert und sind sowohl dort abrufbar, als auch direkt in den entsprechenden Kategorien auf www.gemeinsam-rhein-neckar.de verlinkt. Das Unternehmen Wall unterstützt die Initiative als Mitglied im Verein Zukunft der Metropolregion Rhein-Neckar mit einer großflächigen Plakatkampagne auf seinen Werbeflächen in der Region.



AVR Kommunal bietet Abholung von Grünschnitt an

Grünschnitt holzig kann ab sofort gebührenfrei zur Abholung angemeldet werden.

Seit dem 16.03.2020 bleiben aufgrund der Corona-Pandemie sämtliche AVR Anlagen bis auf Weiteres geschlossen, Abholungen auf Abruf sind mit Ausnahme von Sperrmüll und Altholz vorübergehend eingestellt. Im Gegenzug bietet die AVR Kommunal ab Montag, den 20.04.2020, in allen Städten und Gemeinden des Rhein-Neckar-Kreises die gebührenfreie Grünschnittabholung nach vorheriger Anmeldung an.

Der Frühling ist da! Die Sonne scheint, die Vögel zwitschern und der heimische Garten blüht. Die Folge ist ein immer weiter steigendes Aufkommen an Grünschnitt und Gartenabfällen, die entsorgt werden müssen.

„Wir verstehen, dass momentan viel Grünschnitt anfällt“, sagt Gerhard Barthel, Bereichsleiter Entsorgungslogistik. „Die Leute sind zu Hause, haben Zeit und arbeiten in ihrem Garten.“ Aus diesem Grund will die AVR Kommunal den Bürgerinnen und Bürgern des Rhein-Neckar-Kreises entgegenkommen und bietet ab Montag, den 20.04.2020, die gebührenfreie Abholung von Grünschnitt holzig am Grundstück an.

Die Abholung erfolgt nur nach einer vorherigen Anmeldung, entweder telefonisch unter **07261/931-310**, per E-Mail an **auftragsannahme@avr-kommunal.de** oder online unter **www.avr-kommunal.de**.

Zum Grünschnitt holzig gehören ausschließlich Strauch- und Baumschnitt aus der häuslichen Gartenpflege (ohne Rasenschnitt und Laub), der auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht in die zugelassenen Abfallbehälter passt. **Organische Abfälle wie Rasenschnitt, Laub und Biomüll können über die braune BioEnergieTonne entsorgt werden.**

Die Gesamtmenge an bereitgestelltem Grünschnitt ist auf vier Kubikmeter begrenzt. Die einzelnen Stücke dürfen nicht schwerer als 25 kg sein und einen Durchmesser von maximal 20 cm sowie eine Länge von 1,5 m haben. Der Grünschnitt darf nicht in Säcken verpackt bereitgestellt werden. Für eine reibungslose Abholung ist es wichtig, dass der Grünschnitt bereits ab 5.00 Uhr ebenerdig und frei zugänglich an der mit Sammelfahrzeugen anfahrbaren Grundstücksgrenze und in für die Müllwerker gut zu greifenden Haufen bereit liegt. Die Anwesenheit des Grundstückseigentümers oder Mieters ist bei der Abholung nicht erforderlich.

Aufgrund der Corona-Pandemie sind die AVR Anlagen in Sinsheim, Wiesloch, Ketsch und Hirschberg, die Deponien Wiesloch und Sinsheim sowie das AVR Service-Center in der Dietmar-Hopp-Straße für Kunden und Anlieferer weiterhin bis auf Weiteres geschlossen. Dies betrifft auch die Anlage der AVR GewerbeService GmbH in Heidelberg. Zudem wird die Schadstoffsammlung weiterhin ausgesetzt und die öffentlichen Termine, wie z. B. die Abfallberatung vor Ort, sind bis auf Weiteres abgesagt. Aufgrund der angespannten Personalsituation ist auch die Abfuhr von Elektrogeräten, Metallschrott und Alttextilien bis auf Weiteres eingestellt.

Die Behälterabfuhr sowie die Abholung von Sperrmüll- und Altholz finden uneingeschränkt statt. Die AVR ist auch weiterhin telefonisch für Ihre Kunden unter den bekannten Telefonnummern erreichbar.



Ab Montag, den 20.04.2020, bietet die AVR Kommunal kreisweit eine gebührenfreie Grünschnittabholung an.

Stellenausschreibung

Im Bauhof der Gemeinde Lobbach ist die Stelle eines/einer Beschäftigten (m/w/d)

zum nächst möglichen Zeitpunkt neu zu besetzen. Das Aufgabengebiet umfasst alle im Bauhof der Gemeinde Lobbach anfallenden Arbeiten (Hochbau, Tiefbau, Wegebau, Landschafts- und Gartenbau, Friedhofsarbeiten und Winterdienst).

Wir wünschen eine(n) zuverlässige(n), umsichtige(n) und flexible(n) Mitarbeiter(in) mit abgeschlossener handwerklicher Ausbildung. Bedingt durch Arbeitseinsätze auch außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit ist die Bereitschaft zu flexiblem Arbeiten Voraussetzung.

Zur Erledigung der verschiedenartig anfallenden Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten werden Eigeninitiative und selbständiges Arbeiten erwartet.

Führerschein mindestens der Klasse C1E (bzw. mindestens Führerscheinklasse 3) ist Voraussetzung. Das Beschäftigungsverhältnis sowie die Vergütung und Arbeitszeit richtet sich nach dem TVöD. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen bitten wir bis zum 04.05.2020 schriftlich an das Bürgermeisteramt Lobbach, Hauptstr. 38, 74931 Lobbach oder per E-Mail an **gemeinde@lobbach.de** zu richten. Bewerbungen in digitaler Form werden nur in einer zusammengefassten pdf-Datei akzeptiert.

Nähere Auskünfte erteilen Bürgermeister Knecht oder Herr Münch, Tel. Nr.06226/9525-0.



Gemeinde Schönbrunn Stellenausschreibung

Wir suchen für unsere kommunalen Kindergärten „Villa Kunterbunt“ in Haag und „Sonnenhalde“ in Moosbrunn zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Pädagogische Fachkräfte (m/w/d)

Die Anstellung erfolgt sowohl in Vollzeitbeschäftigung als auch in Teilzeitbeschäftigung. Die Stellen sind grundsätzlich teilbar.

Wir erwarten:

- eine abgeschlossene pädagogische oder pflegerische Fachkraft
- Engagement, Motivation und Begeisterungsfähigkeit
- Spaß bei der Arbeit
- Belastbarkeit, Flexibilität und Zuverlässigkeit

Wir bieten:

- eine abwechslungsreiche Tätigkeit in einem motivierten Team
- selbstständiges und zielorientiertes Arbeiten
- einen modernen Arbeitsplatz
- Schulungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- die Anstellung nach dem TVöD und den üblichen Zusatzleistungen im öffentlichen Dienst.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis 07.05.2020 beim Bürgermeisteramt Schönbrunn, Herdestraße 2, 69436 Schönbrunn, einzureichen.

Nähere Auskunft erteilen Ihnen gerne Herr Münch, Tel. 06272/930040

benedikt.muench@gemeinde-schoenbrunn.de

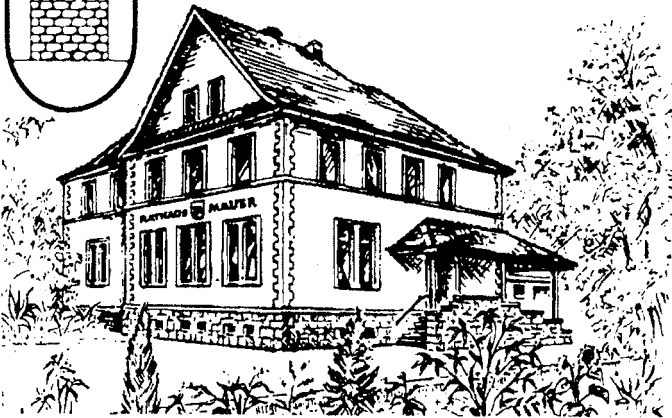
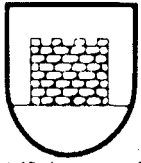
oder Frau Münz, Tel. 06272/930041

dagmar.muenz@gemeinde-schoenbrunn.de

von der Gemeindeverwaltung.

**SPENDE
BLUT** 
BEIM ROTEN KREUZ

Mauer



www.gemeinde-mauer.de

E-Mail: rathaus@gemeinde-mauer.de

Amtliche Nachrichten Mauer

Bilder von dem in der Region bekannten Dietrich Flamme an Bürgermeister Ehret übergeben

In vielen Mauermer Wohnstuben hängen Drucke/Bilder des Heidelberger Kunstmalers und Grafikers Dietrich Flamme (1909 – 1999), wie zum Beispiel eine Ansicht auf die ehemalige Dorfmitte oder des Waldschlösschens „Sorgenfrei“ nahe des „Karlsbrunnens“. Auch die Szenen in der Norbert-Preiß-Schule in der Aula der Grundschule und im Verwaltungsgebäude zur Mauermer Geschichte sind im übrigen Werke des Künstlers, der bis zu seinem Tod im Alter von 89 Jahren mit seiner zweiten Ehefrau Käthe Flamme in Mauer im Waldschlösschen „Sorgenfrei“ lebte und wirkte. Seine Ehefrau Käthe ist nun ebenfalls mit 97 Jahren verstorben.

Drei Bilder des Künstlers wurden nun aktuell durch dessen 79-jährigen und in Heidelberg lebenden Sohn aus erster Ehe, Herrn Jochen Flamme (Konzertveranstalter) als Vermächtnis von seinem Vater an die Gemeinde Mauer übergeben. Zum einen handelt es sich um die oben erwähnte Ortsansicht der Dorfmitte. Die anderen beiden Bilder haben einen Bezug zur südfranzösischen Partnergemeinde in Tautavel. Die bereits im Rathaus als Kopie hängende gestalterisch gefertigte Partnerschaftsurkunde aus dem Jahr 1981 und das Gegenstück zu einem Gastgeschenk einer Mauermer Delegation anlässlich des 200-jährigen Jubiläum der französischen Revolution.

Bürgermeister John Ehret nahm diese dankend entgegen und versprach diese an repräsentativer Stelle im Rathaus aufzuhängen.



Vielen Dank dem Nähtreff Mauer

Am Dienstag vergangener Woche konnte sich Bürgermeister Ehret über 60 Mund-/Nasenmasken für seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Gemeindeverwaltung freuen. Bürgermeister Ehret hat bei der Vorsitzenden Frau Susanne Boeuf vom Nähtreff Mauer diese Behelfsmasken vorsorglich bestellt, da das Tragen dieser Masken durchaus sinnvoll sein kann. Mit rund 20 Näherinnen machte sich der Nähtreff an die Arbeit und nach wenigen Tagen waren diese in verschiedenen Größen, Formen und Farben fertiggestellt und konnten übergeben werden.

Herzlichen Dank hierfür Frau Susanne Boeuf mit all Ihren ehrenamtlich tätigen Mitstreiterinnen, die momentan auch für klinische Einrichtungen diese Masken herstellen.



Foto: Gemeinde

Einkaufshilfe für Risikogruppen

Aufgrund der aktuellen Situation haben sich bei der Gemeinde viele hilfsbereite Personen gemeldet, die gerne für Bürgerinnen und Bürger die notwendigen Einkäufe, Besorgungen sowie Apothekengänge übernehmen können/möchten.

Sollten Sie Bedarf haben, melden Sie sich bitte im Rathaus unter der Tel.Nr. 9220-11. Wir werden dann den Kontakt herstellen.

Ihre Gemeindeverwaltung



BÜRGERRUFFBUS MAUER

Bürgerruffbus

Aufgrund der aktuellen Situation um den Corona-Virus hat der Bügerruffbus seine Fahrten bis auf weiteres eingestellt. Dies geschieht zum Schutz der Fahrerinnen und Fahrer als auch der mitfahrenden Personen.

Wir bitten um Ihr Verständnis und unterrichten Sie an dieser Stelle, ab wann der Bügerruffbus wieder im Einsatz ist.

Auch der Fahrdienst zum Friedhof fällt bis auf weiteres aus.

Ihre Gemeindeverwaltung

Die Nachbarschaftshilfe/Fahrdienst

ist unter der Telefonnummer 2039, Frau Ebel bzw. Telefonnummer 2197, Frau Noller zu erreichen.

Termine & Veranstaltungen



KLIBA
KLIMASCHUTZ- & ENERGIEBERATUNG
HEIDELBERG - RHEIN-NECKAR-KREIS

Energiespar-Tipp:

Effizient Bauen - lautet die Devise! Wissenswertes für Bauherren

Ein Service Ihrer Gemeinde Mauer

Vor dem Hintergrund des Klimawandels und der Abhängigkeit von Gas- und Öl, wird es immer wichtiger gerade Neubauten so zu bauen, dass diese möglichst wenig Energie verbrauchen, denn die Betriebskosten eines Gebäudes bezogen auf seine „Lebensdauer“ sind weit höher als die anfängliche Investition. Energiesparendes Bauen kann mit ganz unterschiedlichen Mitteln und Techniken erreicht werden.

An erster Stelle steht die Qualität der Gebäudehülle. Mit dem üblichen Aufbau der Wände, des Daches und anderer Außenbauteile kann eine **zusätzliche Dämmung** in einem Zug angebracht werden, **ohne dass dabei zusätzliche Kosten** für Gerüst, Putz oder Verkleidung etc. anfallen. Verbesserte Wärmeschutz ist damit heute eine der rentabelsten „Energiequellen“ überhaupt. Auf diese Weise reduziert sich der Energiebedarf des Gebäudes so, dass die Heizungstechnik sehr klein dimensioniert werden kann. Ziel ist es, den so reduzierten Energiebedarf für Heizung und Warmwasser mit erneuerbaren Energien zu decken, wie zum Beispiel mit Solarenergie, Pelletheizungen oder effizienten Wärmepumpen in Kombination mit einer Fußbodenheizung.

Bei dem Baukonzept Passivhaus kann sogar auf ein aktives Heizsystem verzichtet werden, da das Haus vorhandene Energiequellen wie die Körperwärme von Personen oder einfallende Sonnenwärme nutzt und es zusätzlich über eine Lüftungsanlage mit hocheffizienter Wärmerückgewinnung verfügt: 80 Prozent Ersparung gegenüber Standardneubau.

Wer energiebewusst baut, spart Geld, macht sich unabhängiger von zukünftigen Energiepreisen und steigert langfristig den Wert des Hauses. Zudem verfügen effizient gebaute Häuser über ein angenehmes Raumklima.

In der Energieeinsparverordnung (EnEV) sind energetische Mindeststandards festgelegt. Außerdem schreibt das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) vor, dass ein Teil des Wärmebedarfs mit erneuerbaren Energien gedeckt werden muss. **Wer beim Neubau über das gesetzlich vorgeschriebene Minimum hinausgeht, erhält Förderungen des Bundes, aber auch der Länder und Kommunen.** Beispielsweise fördert die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) den Bau von sogenannten KfW-Effizienzhäuser 55 und 40 – sie sind deutlich besser als der gesetzliche Standard - mit Darlehen oder Zuschüssen. Je niedriger die Zahl, desto geringer der Energieverbrauch. So benötigt ein neu gebautes „Effizienzhaus 55“ beispielsweise nur 55 Prozent der Energie, die der Gesetzgeber als Maximum für Neubauten vorschreibt.

Zum Abschluss der Bauarbeiten müssen Hauseigentümer die Qualität ihres Hauses mit einem Energieausweis nachweisen. Der Energieausweis informiert über die energetische Qualität des Hauses. Dieses Dokument gehört ebenso zum Haus wie der Bauantrag oder der Grundbuchauszug.

Weitere Informationen über Energienutzung, Wärmeschutz oder Fördermöglichkeiten gibt es bei Ihrem KliBA-Energieberater, Herrn Hermann Franken – kostenfrei und unverbindlich

Vereinbaren Sie einen Termin für die **nächste telefonische Beratung, am Montag, den 27. April zwischen 16-18 Uhr.** Telefon 06226 922011 oder 06221 998750. Email: info@kliba-heidelberg.de. Nutzen Sie die kostenfreie Serviceleistung Ihrer Kommune!

Bücherei Mauer **Gemeindebücherei im Heid'schen Haus** NEUER SERVICE DER BÜCHEREI IN UNGEWÖHNLICHEN ZEITEN

Die Bevölkerung muss gezwungenermaßen mehr Zeit zu Hause verbringen. Wir möchten unsere großen und kleinen Leser gerne gerade auch in dieser Zeit mit neuem Lesestoff versorgen und bieten **auch über die Osterferien** folgendes Angebot an:

- In unserem ONLINEKATALOG auf der Homepage der Gemeinde Mauer (www.gemeinde-mauer.de) unter „Leben/Freizeit“ im Medienangebot stöbern.
- Gewünschte Medien notieren und per Mail buecherei.mauer@gmx.de oder Telefon 06226/787792 dem Team der Bücherei weitergeben und die Nummer Ihres Bücherei ausweises nennen
- Wir sind montags von 9-11 Uhr und donnerstags von 15-17 Uhr telefonisch für Sie in der Bücherei erreichbar
- Zu diesen Zeiten können Ihre bestellten Medien im Foyer im Erdgeschoss der Bücherei abgeholt werden
- **ACHTUNG: Die Räume der Bücherei im Obergeschoss dürfen nicht betreten werden**
- Die Ausleihfristen sind langfristig, die Rückgabe Ihrer Medien erfolgt erst nach der Wiedereröffnung
- Mahngebühren entstehen für diese Zeit nicht
- Dieses Angebot gilt befristet und muss ständig unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen angepasst werden



Informationen zur Abfallwirtschaft für Mauer

Abfuhr- und Sammeltermine auf einen Blick April 2020

2Rad-Behälter und Glasbox:

Restmüll	Biomüll	Grüne Tonne plus	Glasbox
27.	28.	20.	--

Nur nach vorheriger Anmeldung (Tel:07261/931-310) werden abgeholt:

Sperrmüll/Altholz	Grünschnitt
17.!/30.	

Bei **fett** markiertem Datum handelt es sich um einen vom Regelabfuhrtag abweichenden Abfuhrtermin.

Elektrogeräte/Schrott: Keine Veröffentlichung der Abfuhrtermine mehr. Der Abholtermin wird Ihnen nach der Anmeldung schriftlich mitgeteilt.

Anmeldung für Abholaufträge: Tel. 07261/931-310 oder per Email auftragsannahme@avr-kommunal.de

Sammelboxen für Handys und CDs/DVDs befinden sich im Rathaus, EG, vor Zimmer 02.

Korken (nur Naturkorken):

in die graue Sammeltonne hinter dem Rathaus.

Altpapiersammlung (über SG Viktoria)

Abgabe samstags von 9.00 – 13.00 Uhr, Bauhof, Ziegeleistraße 8 am 18.04., 09.05., 13.06., 11.07., 08.08., 12.09., 10.10., 14.11. und 12.12.2020

Anmeldung für den Abholservice bitte telefonisch bei Harald Weißer unter Tel. 6462 oder info@sgmauer.de

AVR Kommunal bietet Abholung von Grünschnitt an Grünschnitt holzig kann ab sofort gebührenfrei zur Abholung angemeldet werden

Seit dem 16.03.2020 bleiben aufgrund der Corona-Pandemie sämtliche AVR Anlagen bis auf Weiteres geschlossen, Abholungen auf Abruf sind mit Ausnahme von Sperrmüll und Altholz vorübergehend eingestellt. Im Gegenzug bietet die AVR Kommunal ab Montag, den 20.04.2020, in allen Städten und Gemeinden des Rhein-Neckar-Kreises die gebührenfreie Grünschnittabholung nach vorheriger Anmeldung an.

Der Frühling ist da! Die Sonne scheint, die Vögel zwitschern und der heimische Garten blüht. Die Folge ist ein immer weiter steigendes Aufkommen an Grünschnitt und Gartenabfällen, die entsorgt werden müssen.

„Wir verstehen, dass momentan viel Grünschnitt anfällt“, sagt Gerhard Barthel, Bereichsleiter Entsorgungslogistik. „Die Leute sind zu Hause, haben Zeit und arbeiten in ihrem Garten.“ Aus diesem Grund will die AVR Kommunal den Bürgerinnen und Bürgern des Rhein-Neckar-Kreises entgegenkommen und bietet ab Montag, den 20.04.2020, die gebührenfreie Abholung von Grünschnitt holzig am Grundstück an.

Die Abholung erfolgt nur nach einer vorherigen Anmeldung, entweder telefonisch unter **07261/931-310**, per E-Mail an auftragsannahme@avr-kommunal.de oder online unter www.avr-kommunal.de.

Standesamtliche Nachrichten

Mitteilungen aus dem Standesamt

Bezugnehmend auf die Datenschutz-Grundverordnung werden wir bei den Eheschließungen und Sterbefällen nur noch einen Vornamen veröffentlichen und verzichten auf die Bekanntgabe des Geburtsnamens.

Damit eine Verwendung für kriminelle Zwecke ausgeschlossen werden kann, wird die Anschrift generell nicht mehr veröffentlicht.

Sterbefall:

12.03.2020 in Freiburg im Breisgau
Frau Käthe Flamme

Sonstiges

Zu verschenken

6 x mehrere Jahre alte Azaleen (im Topf) Tel. 990565

Haben Sie etwas zu verschenken?
Gerne können Sie dies fernmündlich unter der Tel.-Nr. 9220-0 oder persönlich im Rathaus Mauer, Zimmer 10 (Sekretariat) anmelden. Die Veröffentlichung ist für Sie natürlich kostenlos.

Vereine und Organisationen



Bündnis 90 / Die Grünen

Ortsverband Mauer

www.gruene-mauer.de

Zusammenkommen aber dennoch getrennt - Video- bzw. Telefonkonferenz

Da wir den Meinungs- und Informationsaustausch zu politischen Themen aus Bund, Land und Gemeinde auch in Zeiten der Einschränkungen durch die Corona-Pandemie für sehr wichtig erachten und unbedingt beibehalten wollen, führen wir unser Treffen des Ortsverbandes nun als Videokonferenz durch.

Die **Videokonferenz** findet am **Dienstag, dem 21. April ab 19.30 Uhr** statt. Eine Teilnahme ist mit PC und Monitor/Mikrofon, mit Tablet mittels App, sowie durch reine Einwahl per Telefon möglich.

Wir laden Interessierte, Freund*innen und OV-Mitglieder ein, sich bis Montag 19.4. unter der E-Mailadresse info@gruene-mauer.de anzumelden. Die benötigten Zugangsdaten werden dann kurzfristig zugeleitet.



Liebe Landfrauen,

leider müssen wir wegen der aktuellen Situation unseren Termin am 23. April mit Frau Wickert von der Kriminalpolizei Mannheim absagen. Die weiteren Veranstaltungen werden wir im Amtsblatt rechtzeitig bekannt geben. Gebt auf Euch acht und bleibt gesund.

Es grüßt Euch die Vorstandschaft



SG Viktoria Mauer

Mini-Serie: Kaderplanung Saison 20/21 - Teil 1

Auch wenn der Spiel- und Trainingsbetrieb aktuell ruht und der Ausgang der Saison ungewiss ist, arbeitet der Vorstand und der Spielausschuss unter Berücksichtigung aller Vorgaben und Empfehlungen der Bundesregierung am Kader für die (wann auch immer) kommende Runde. Im ersten Teil unserer kleinen Serie, die wöchentlich Online und im Amtsblatt erscheint, widmen wir uns der Trainerposition.

Nach einer etwas holprigen Premieren-Saison brachte Frank Eversberg unser Team in diesem Jahr zur Herbstmeisterschaft. Deswegen freut es uns sehr bekannt geben zu können, dass die SG und Trainer Frank Eversberg sich sehr schnell auf eine Verlängerung verständigen konnten.

Lediglich auf der Co-Trainer Position herrscht aktuell noch keine Klarheit, da unsere aktuelle Traumbesetzung Benni Lutz mit dem Karriereende liebäugelt.

Statement Frank:

Die Bedingungen sind einfach sehr gut, daher war es für mich schnell klar, dass ich noch ein weiteres Jahr bei der SG dran hängen werde – Es steckt noch einiges an Potenzial in der Mannschaft und gemeinsam mit jungen talentierten Spielern möchten wir etwas aufbauen.

Außerdem macht die Zusammenarbeit mit Mannschaft sowie Vereinsverantwortlichen enorm viel Spaß, was sicherlich auch für Außenstehende erkennbar ist. Daher freue ich mich auf die kommende Saison bei der SG und hoffe das auch weiterhin viele Zuschauer zu unseren Spielen kommen werden, um uns zu unterstützen.



Statement Verein (Daniel Sommer, 2. Vorstand): Wir haben trotz der schwierigen letzten Saison mit teilweise unbefriedigenden Ergebnissen nie an Frank gezweifelt, da wir gesehen haben wie akribisch er seine Einheiten vorbereitet und was er mit der Mannschaft im Training plant. Natürlich hilft uns Frank auch wenn er selbst auf dem Platz steht, aber das war nie Bedingung für seine Verpflichtung oder Verlängerung. Umso mehr freut es uns, dass seine Arbeit in dieser Saison - ob mit oder ohne spielenden Trainer - Früchte trägt. Seine Erfahrung und sein Anspruch erfordern ein gewisses Maß an fußballerischem Niveau und Verlässlichkeit, was wir gemeinsam im Zuge der Kaderplanung kontinuierlich versuchen zu verbessern.

Etwas Kopfschmerzen bereitet uns aktuell vor allem die Co-Trainer-Position. Benni hat unserem Spiel enorm gut getan und ist als Ur-Mauermer sicher auch ein Grund für das ein oder andere lange ungesehene Gesicht im Elsenzstadion. Wir möchten alles daran setzen ihn für ein weiteres Jahr begeistern zu können.

Eine Maßnahme dafür ist, die Mannschaft weiter zu verstärken um unseren Spielern, Funktionären, Zuschauern - und eben auch Trainern und Co-Trainer - einen Grund mehr zu geben weiterhin zu uns zu stehen. Wir sind mit der Arbeit des Spielausschusses in der Winterpause sehr zufrieden. Wenngleich uns die Corona-Krise sowohl auf als auch neben dem Platz ausgebremst hat und wir aktuell nicht wissen in welcher Klasse wir uns in der nächsten Saison wiederfinden, sind wir mit den bisherigen Neuverpflichtungen für jede Aufgabe gerüstet.

Altpapiersammlung am 18.04. unter veränderten Rahmenbedingungen

Auch die monatliche Altpapiersammlung der SG Viktoria findet am 18. April unter veränderten Bedingungen statt.

Von 9 Uhr bis 13 Uhr: Entladeunterstützung durch die Fußballer der SG Viktoria. Es wird je ein Auto pro Container auf den Parkplatz eingewiesen und die Fahrzeuge werden ausschließlich von uns entladen. Bitte bleibt in euren Autos sitzen und seht ausnahmsweise von dem angenehmen Austausch mit den Spielern und Verantwortlichen ab. Beachten Sie bitte, dass die Einfahrt der Fahrzeuge nur mit dem Fahrer (ohne Beifahrer) möglich ist.

Abholung: Abholungen verlaufen wie gehabt nach Anmeldung. Bitte stellt das Altpapier im Freien bereit und seht auch hier von den gewohnten Expertengesprächen ab. Wenn möglich würden wir uns freuen, wenn ihr euer Altpapier am Bauhof vobei bringt, da wir aufgrund der beschränkten Personenzahl des Abholtrupps nicht die gewohnte Kapazität zur Verfügung haben.

Wir danken allen Altpapiersammlern und hoffen ihr und eure Nächsten bleiben weiterhin gesund!

Kirchliche Nachrichten

Evangelische Kirchengemeinde Mauer



Pfarrerin Friedericke Brixner

Bahnhofstr. 7, 69256 Mauer

Tel. Nr. 06226/990001

Fax Nr. 06226/990013

E-mail Adresse: mauer@kbz.ekiba.de

Webseite: www.evangelische-kirchengemeinde-mauer.de

Bürozeiten von Stephanie Maier:

Dienstag 10.00 – 12.00 Uhr und Donnerstag 15.00 – 17.00 Uhr

Ostern – anders

Ostern ist mehr als das, was ich sehen kann.

Sich nicht treffen können. Keine Besuche machen bei der Familie, bei Freunden, keine gemeinsamen Unternehmungen. Die Straßen sind stiller, manchmal fast leer. Andere nicht sehen können. Es ist zu gefährlich.

Nachdem sie Jesus ans Kreuz geschlagen haben, herrscht Angst.

Die Türen sind verrammelt. Angst und Trauer, Wut und Einsamkeit. Jeder bleibt für sich.

Das allererste Ostern beginnt mit Abstand.

Die drei Frauen am frühen Morgen finden das leere Grab und sind so erschrocken darüber, dass sie niemandem etwas sagen, „denn sie fürchteten sich“.



Wir halten Abstand in diesen Tagen und so war auch Ostern anders als sonst. Kleine Ostergottesdienste, sehr sehr kleine, im Fernsehen, per Livestream und zuhause. Großer räumlicher Abstand.

Manche, die auch vorher schon alleine waren, fühlen die Einsamkeit gerade stärker.

Manche, die sich nach einer Umarmung gesehnt haben, sehnen sich noch mehr nach menschlicher Nähe.

Wann wird das ein Ende haben? fragen manche. Und: Was macht diese Zeit mit uns allen?

Nach dem Schrecken und der Angst vom allerersten Ostermorgen hat sich die Nachricht schnell verbreitet: „Jesus Christus ist auferstanden! Er ist wahrhaftig auferstanden!“

Manche wenden sich ab. Einige wollen Beweise sehen. Andere glauben die Nachricht sofort. Obwohl sie nicht sehen, ob das auch wirklich stimmt. Obwohl sie noch Angst haben und traurig sind. Obwohl der Abstand noch da ist.

Ostern ist mehr als das, was ich sehen kann.

Ihre Friedericke Brixner, Pfarrerin

Der Ostersonntag

Wer am Ostersonntag um 10.15 Uhr das Fenster geöffnet hatte, auf dem Balkon oder im Garten saß, konnte die Osterbotschaft hören: „Christ ist erstanden...“ Bläserinnen und Bläser unseres Posaunenchores spielten diesen Osterchoral von ihren Balkonen und aus ihren Gärten.

Im Anschluss an den evangelischen Fernsehgottesdienst waren unter dem Motto **#OSTERNVOMBALKON** deutschlandweit die Posaunenchorer aufgerufen, dieses Lied von zuhause aus in die Welt hinein zu spielen.

Nachbarn öffneten ihre Fenster oder kamen auf die Balkone und am Ende gab es fröhlichen Applaus.

Vielen Dank an unseren Posaunenchor für diese schöne Aktion.



Bereits um 6.00 Uhr am Ostersonntag wurde in der Kirche die Osterkerze entzündet. Sonja Raser (Kirchengemeinderat) und Friedericke Brixner (Pfarrerin) trugen das Licht in die dunkle Kirche. Stefan Heid, der Leiter des Posaunenchores, spielte (in großem Abstand) „Christ ist erstanden...“

Viele Menschen waren um 6.00 Uhr aufgestanden und hörten bei offenem Fenster oder im Garten das gemeinsame Läuten der katholischen und evangelischen Kirchenglocken. Kerzen wurde angezündet und in manchen Gärten brannte ein kleines Osterfeuer.

So waren wir miteinander verbunden, auch wenn wir uns nicht direkt begegnet sind.

Claudius Hinger mit seiner Tuba

Wohnzimmer-Gottesdienst

Vorschläge für einen Haus- bzw. Wohnzimmergottesdienst finden Sie auf unserer Homepage (www.evangelische-kirchengemeinde-mauer.de).

Falls Sie keinen Zugang zum Internet haben, lassen wir Ihnen die Gottesdienste gerne zukommen. Melden Sie sich einfach im Pfarramt (Telefonnummer s. o.).

Jeden Sonntag um 10.15 Uhr wird per Livestream ein Gottesdienst der badischen Landeskirche übertragen: www.ekiba.de/kirchebegleitet

Wochenspruch:

Gelobt sei Gott, der Vater unseres Herrn Jesus Christus, der uns nach seiner großen Barmherzigkeit wiedergeboren hat zu einer lebendigen Hoffnung durch die Auferstehung Jesu Christi von den Toten.

1. Petrus 1,3

Katholische Kirchengemeinde Mauer

Kath. Seelsorgeeinheit und Kirchengemeinde Neckar-Elsenz St Bartholomäus Mauer St Martin Meckesheim



Kath. Pfarramt
Bahnhofstraße 13, 69256 Mauer
Tel. 06226/990324; FAX 990389

e-mail: mauer@kath-neckar-elsenz.de
homepage: www.kath-neckar-elsenz.de



Erstkommunion 2020

Aufgrund der aktuellen Lage und den Vorschriften von Bund, Land und der Erzdiözese Freiburg müssen wir leider alle **Erstkommunionfeiern absagen und auf einen späteren Zeitpunkt verschieben.**

Gottesdienste

Liebe Gemeinden, aufgrund der aktuellen Lage bieten wir **Online-Gottesdienste** an.

Wenn die nächsten Online-Gottesdienste sind, finden Sie auf unserer Homepage.

Die Gottesdienste streamen wir über Youtube. Bitte verwenden Sie folgenden Link, der sie zu Youtube weiterleitet!! www.kath-neckar-elsenz.de/online

Sollte der Link nicht wie erwartet funktionieren, suchen Sie den Stream über folgende Seite: https://www.youtube.com/channel/UC2lqTQqj9K-uCuDKK1R1Rw?view_as=subscriber

Die Kirche ist während der Gottesdienstes geschlossen! Vorab schon mal vielen Dank an alle Mitwirkenden!

Veröffentlichung des Wahlergebnisses

Bei der Wahl des Pfarrgemeinderates in der Kirchengemeinde Neckar-Elsenz am 5. April 2020 wurden gewählt:

Lfd. Nr.	Name	Stimmbezirk	gültige Stimmen
1	Nackbauer, Patrick	Wiesenslach	542
2	Meyer, Sabine	Wiesenslach	528
3	Berger, Helga	Mauer	523
4	Sickingler, Thomas	Neckargemünd	513
5	Lutz, Edgar	Mauer	507
6	Brox, Marcel	Dilsberg/Mückenloch	506
7	Mithras, Heimit	Barmhantal	503
8	Wolf, Leslie	Barmhantal	503
9	Horbold, Angelika	Dilsberg/Mückenloch	502
10	Dick, Sabine	Lobfenck/Mönchzell/Waldwimmersbach	501
11	Lehner, Sebastian	Galberg	493
12	Schäfer, Claus-Dieter	Mauer	492
13	Burger, Peter	Neckargemünd	488
14	Dobler, Christof	Barmhantal	480
15	Scholz, Heinz-Georg	Meckesheim	478
16	Hudt, Norbert	Arche/St. Franziskus	468
17	Schäfer, Sibille	Lobfenck/Mönchzell/Waldwimmersbach	457
18	Vanjakob, Olmar	Arche/St. Franziskus	455
19	Forgler, Norbert	Walchlsbach	454
20	Haimann-Kloss, Verena	Neckargemünd	439
21	Hamm, Michael	Lobfenck/Mönchzell/Waldwimmersbach	418
22	Weber, Gernard	Meckesheim	52
23	Breitkopf, Carolin	Meckesheim	11

Wahlberechtigt waren 9301 Gemeindeglieder
Es wurden insgesamt 243 Stimnzettel abgegeben.
Es wurden 236 Stimnzettel gültig.

Gegen das Wahlergebnis kann jeder Wahlberechtigte beim Wahlvorstand innerhalb einer Frist von einer Woche nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich Einspruch erheben. Der Einspruch kann nur auf Mängel in der Person eines Gewählten oder auf sachliche Verfahrensängel gestützt werden.

14.04.2020
Datum/Unterschrift (Wahlvorstand)
PKRW20-13 Veröffentlichung des Wahlergebnisses

größere Tabelle, siehe Seite 30/31

SPENDE BLUT 
BEIM ROTEN KREUZ